

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.03.2025 die Widmung folgender Verkehrsflächen beschlossen:

Widmungsverfügung

Die Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald widmet als zuständige Straßenbaubehörde gemäß § 5 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) vom 11.05.1992 in der zurzeit geltenden Fassung folgende Verkehrsfläche:

Neuer Parkplatz beim Naturerlebnisbad (Die genaue Abgrenzung des Parkplatzes mit Zufahrt und Verkehrsbegleitgrün ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan)

dem öffentlichen Verkehr.

Die Widmung erfolgt durch Verwaltungsakt (Allgemeinverfügung) gemäß § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG) Gesetz vom 21.06.1977 (GBl. S. 227) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GBl. S. 324).

Durch die Widmung erhält die Verkehrsfläche die Eigenschaft eines öffentlichen Parkplatzes.

Die zu widmende Fläche ist im beiliegenden Lageplan besonders (blau) gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt gemäß § 41 Absatz 4 LVwVfG BW am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

Die entsprechende Planunterlage kann während der üblichen Dienstzeiten bei der Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald, Forstweg 1, 77883 Ottenhöfen im Schwarzwald, Zimmer O 04 innerhalb der Widerspruchsfrist eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Ottenhöfen im Schwarzwald, Forstweg 1, 77883 Ottenhöfen im Schwarzwald Widerspruch erhoben werden.

Ottenhöfen im Schwarzwald, 19.03.2025

Hans-Jürgen Decker
Bürgermeister



